



Brüssel, den 22. September 2014  
(OR. en)

13459/14

MI 686  
ENT 201  
COMPET 526  
DELACT 174

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12176/14 MI 565 ENT 167 COMPET 454 DELACT 135 + ADD 1  
- C(2014) 4580 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 17.7.2014 über  
die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung  
bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter  
Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 27 Absatz 5 dieser Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 17. Juli 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **17. Oktober 2014** Einwände dagegen erheben.
  
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens und zudem in einer Sitzung am 19. September 2014 geprüft. Sie gelangte zu der Schlussfolgerung, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

<sup>1</sup> Ratsdokument 12176/14 + ADD1.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-